



**bmask**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

---

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**  
Dipl. Ing. Ernst Piller  
Tel: (01) 711 00 DW 2196  
Fax: +43 (1) 711002190  
Ernst.Piller@bmask.gv.at

---

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
VII2@bmask.gv.at zu richten.

**GZ: BMASK-461.304/0002-VII/A/2/2013**

Wien, 20.03.2013

**Betreff: Arbeitsstätten  
Abmessungen von Fluchtwegen und Notausgängen bei mehrgeschoßigen  
Gebäuden, Anwendung der "Drei-Geschoße-Regel" (§ 18 Abs. 3 AStV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Dieser Erlass gilt für Gebäude mit ober- bzw. unterirdischen Geschoßen, in denen vertikale Fluchtwege (Stiegenhäuser) in ein Geschoß münden, in dem der Endausgang liegt.

Für die Berechnung der erforderlichen Fluchtwegs- und Notausgangsbreiten bei mehrgeschossigen Gebäuden, in denen vertikale Fluchtwege (Stiegenhäuser) in ein Geschoß münden, in dem der Endausgang liegt, ist die „Drei-Geschoße-Regel“ gemäß § 18 Abs. 3 Z 2 AStV wie folgt anzuwenden:

1. Für die Bemessung der Fluchtwege in Stiegenhäusern in oberirdischen Geschoßen (OG) werden alle Geschoße oberhalb des Geschoßes mit dem Endausgang betrachtet und jene drei unmittelbar übereinanderliegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.
2. Für die Bemessung der Fluchtwege in Stiegenhäusern in unterirdischen Geschoßen (UG) werden alle Geschoße unterhalb des Geschoßes mit dem Endausgang betrachtet und jene drei unmittelbar übereinanderliegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.
3. Für die Bemessung der Fluchtwege und Notausgänge (inkl. Endausgang) im Geschoß mit dem Endausgang (im Regelfall das Erdgeschoß), werden alle Geschoße (vom obersten OG bis zum untersten UG einschließlich des Geschoßes mit dem Endausgang) betrachtet und jene drei unmittelbar übereinanderliegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.

Beispiele:

Geschoß	Personenanzahl
4. OG	150
3. OG	100
2. OG	80
1. OG	90
EG	180
1. UG	40
2. UG	20
3. UG	10
4. UG	15

} 330 → Bemessung Stiegenhaus der Obergeschoße  
 } 350 → Bemessung Fluchtwege, Notausgänge und Endausgang im Erdgeschoß  
 } 70 → Bemessung Stiegenhaus der Untergeschoße

Geschoß	Personenanzahl
4. OG	150
3. OG	100
2. OG	120
1. OG	100
EG	40
1. UG	10
2. UG	20
3. UG	10
4. UG	50

} 370 → Bemessung Stiegenhaus der Obergeschoße **und** Bemessung Fluchtwege, Notausgänge und Endausgang im Erdgeschoß  
 } 80 → Bemessung Stiegenhaus der Untergeschoße

Erlas BMASK-461.304/0014-VII/A/2/2012 vom 31.08.2012 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser